

Der Begriff der "gemeinsamen Betriebsstätte" im Sinne des § 106 Abs. 3 SGB VII ist eng auszulegen;  
hier: Urteil des Kammergerichts (KG) Berlin vom 9.7.2001  
- 12 U 1397/00 -

Das KG Berlin hat mit Urteil vom 9.7.2001 - 12 U 1397/00 -  
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

### Orientierungssatz

Die Haftungsfreistellung aus § 106 Abs 3 Alt 3 SGB VII erfaßt betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewußt und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen und unterstützen, wobei es ausreicht, daß die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt (Anschluß BGH, 17. Oktober 2000, VI ZR 67/00, NJW 2001, 443 = HVBG-INFO 2001, 198-201).

### Anlage

KG, *Urt. v. 9. 7. 2001 - 12 U 1397/00*

**Zum Sachverhalt:** Die Parteien streiten um die Reichweite des Begriffs der „gemeinsamen Betriebsstätte“. Das LG hat sich gegen eine weite Auslegung ausgesprochen und die Bekl. verurteilt. Mit der Berufung haben die Bekl. ihr erstinstanzliches Abweisungsbegehren weiter verfolgt und geltend gemacht, das LG habe den Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte verkannt. Dieser sei entsprechend der h. M. weit auszulegen. Eine gemeinsamen Organisation sei nicht erforderlich, vielmehr reichte das Zusammenarbeiten im Rahmen eines Großunternehmens (große Baustelle) oder eine ARGE aus. Für eine weite Auslegung des § 106 III SGB VII spräche auch der Befriedigungsaspekt, der dieser Vorschrift innewohne.

Zwischen dem Arbeitgeber des Kl. gäbe es konzernähnliche Strukturen. Es habe eine regelmäßige Lieferbeziehung bestanden, an der immer dieselben Personen beteiligt gewesen seien. Gegen ein bloß zufälliges Zusammentreffen von Kl. und Bekl. zu 1. spräche, dass es Aufgabe des Kl. als „Platzmeister“ gewesen sei, Fahrzeugbewegung auf dem Betriebsgelände zu koordinieren und die Fahrer anzuweisen. Die Berufung der Bekl. blieb erfolglos.

**Aus den Gründen:** Die Berufung der Bekl. hat in der Sache keinen Erfolg.

Soweit die Bekl. mit der Berufung geltend machen, entgegen der Ansicht des LG sei ihre Haftung gemäß § 106 III SGB VII in Verbindung mit §§ 104, 105 SGB VII ausgeschlossen, da das LG den Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne des § 106 III SGB VII verkannt habe, weist der Senat ergänzend auf Folgendes hin:

1. Die zuvor in Rechtsprechung und Schrifttum heftig umstrittene Frage der Auslegung des Begriffs der gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne des § 106 III 3. Fall SGB VII ist zwischenzeitlich durch den BGH durch *Urt. v. 17. 10. 2000* (NJW 2001, 443 = NZV 2002, 32, Entscheidung Nr. 6 in diesem Heft) entschieden worden. Danach geht der Haftungsausschluss gemäß § 106 III 3. Fall SGB VII über die bisherige gesetzliche Regelung in den §§ 636 f. RVO hinaus. Andererseits wollte der Gesetzgeber den Kreis der Schadensfälle nicht ausufern lassen, in denen eine Haftungsbefreiung einsetzen soll, wenn das Zusammentreffen der Risikosphären mehrerer Betriebe zum Schadensfall führt (BGH NJW 2001, 443, 444 = NZV 2002, 32). Damit ist der BGH der von den Bekl. unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen von *Jahnke* (unter anderem in NJW 2000, 265, 266) vertretenen weiten Auslegung des Begriffs der Betriebsstätte, wonach jede, wenn auch lose Verbindung zwischen den einzelnen Vorrichtungen ausreicht, nicht gefolgt (BGH a. a. O.). Vielmehr setzt der Haftungsausschluss nach § 106 III 3. Fall SGB VI ein bewusstes Miteinander im Arbeitsablauf voraus, das zwar nicht nach einer rechtlichen Verfestigung oder auch nur ausdrücklichen Vereinbarung verlangt, sich aber zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstellt (BGH a. a. O. sowie BGH MDR 2001, 570 f.; zustimmend *Freyberger*, MDR 2001, 541 m. w. N.).

Die Haftungsfreistellung aus § 106 III 3. Fall SGB VII erfaßt mithin betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen und unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt (BGH NJW 2001, 443, 444 m. w. N. = NZV 2002, 32; *Freyberger* a. a. O. Seite 542). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von den Bekl. betonten Befriedigungsaspekt, der den Regelungen der §§ 104 ff. SGB VII innewohnt.

Das sogenannte „Friedensargument“ (vgl. *Jahnke*, NJW 2000, 265, 266) schließt an die Rechtsprechung des *BVerfG* (*BVerfGE* 34, 118) an, wonach der Haftungsausschluss gemäß § 637 RVO verfassungskonform sei, weil die betriebliche Gefahrengemeinschaft Sonderregelungen erlaube, die nicht zuletzt dazu dienen, den Betriebsfrieden zu wahren. Im Hinblick auf die zunehmende Zusammenarbeit rechtlich selbständiger Unternehmen müsse der Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne des § 106 III 3. Fall SGB VII weit ausgelegt werden. Kommt es bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen auf derselben Baustelle zu schädigenden Handlungen untereinander, so führten die daran häufig anschließenden Auseinandersetzungen über die Verantwortlichkeit dazu, dass der verletzte Handwerker von künftigen anderweitigen Aufträgen faktisch „als Störenfried“ ausgeschlossen werde. Gerade hier führe § 105 II SGB VII zu einer gewissen Befriedigung (*Jahnke* a. a. O.).

Der Senat schließt sich insoweit der Rechtsprechung des BGH an, der der von *Jahnke* a. a. O. vertretenen weiten Auslegung des Begriffs der gemeinsamen Betriebsstätte nicht gefolgt ist, um ein Ausufern derjenigen Fälle zu vermeiden, in denen die Haftungsbefreiung eingreift.

2. Im vorliegenden Fall haben die Bekl., die nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Haftungsausschlusses zu tragen haben, die Voraussetzungen für eine Haftungsausschluss gemäß § 106 III 3. Fall SGB VII nicht hinreichend dargetan.

Zwar ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kl. zum Zeitpunkt des bedauerlichen Unfalls vom 5. 8. 1997 als Platzmeister auf dem Betriebsgelände der D Metallhandel GmbH tätig war. Auch ist der Kl. der Vorbringen der Bekl. nicht entgegengetreten, er sei aufgrund seiner Eigenschaft als Platzmeister dafür zuständig gewesen, Fahrzeugbewegung auf dem Betriebsgelände zu koordinieren und die Fahrer anzuweisen, wo angelieferte Stoffe abzuladen und gegebenenfalls weiter zu transportierende Stoffe abzuladen waren.

Ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zwischen dem Kl. und Bekl. zu 1. im Sinne der Rspr. des BGH zum Begriff der gemein-

samen Betriebsstätte wäre daher grundsätzlich in Betracht gekommen, etwa wenn der Kl. den Bekl. zu 1. tatsächlich eingewiesen hätte und bei dieser Gelegenheit von dem vom Bekl. zu 1. geführten Lkw erfasst worden wäre.

Die Bekl. tragen indessen nicht vor, dass im konkreten Fall und im Unfallzeitpunkt eine, wenn auch nur stillschweigende, Verständigung zwischen dem Kläger und dem Beklagten stattgefunden hätte. Nach der Aussage des vom LG vernommenen Zeugen R war es vielmehr so, dass sich der Kl. vor dem Unfall mit dem Zeugen R unterhalten hatte, der zur fraglichen Zeit in dem von ihm geführten Lkw saß. Unter diesen Umständen käme allenfalls im Verhältnis zwischen dem Kl. und dem Zeugen R ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken im Sinne der Rspr. des BGH zu § 106 Abs. 3 3. Fall SGB VII in Betracht, nicht aber im Verhältnis zu dem Bekl. zu 1. und seinem Arbeitgeber. Die bloße Möglichkeit, dass es theoretisch auch zu einem Zusammenwirken zwischen Kl. und Bekl. zu 1. hätte kommen können, etwa dann, wenn der Bekl. zu 1. den Kl. darum gebeten hätte, ihn einzuweisen, reicht für die Annahme eines Haftungsausschlusses im Sinne des § 106 III 3. Fall SGB VII nicht aus. Dies zeigt auch derjenige Sachverhalt, der der grundlegenden Entscheidung des BGH in NJW 2001, 443 = NZV 2002, 32 zugrunde lag. Dort wäre eine Zusammenarbeit zwischen den beklagten Lokführern und Rangierleitern und dem geschädigten Mitarbeiter einer Reinigungsfirma durchaus in Betracht gekommen, etwa wenn es Aufgabe der dortigen Bekl. gewesen wäre, einen der durch den Geschädigten zu reinigenden Reisezugwagen in die Waschhalle zu fahren, und es hierbei zum Unfall gekommen wäre.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von den Bekl. zitierten Entscheidung des OLG Karlsruhe in r + s 1999, 375. In dem dort zu entscheidenden Fall hatte der Geschädigte als Fahrer eines Lieferwagens Waren angeliefert. Beim gemeinsamen Abladen hatte ein Angestellter des Empfängers den Geschädigten mit einem Gabelstapler verletzt. Das OLG Karlsruhe hat in dem gemeinsamen Entladen des Lieferwagens ein (konkretes) Zusammenwirken zwischen Schädiger und Geschädigtem gesehen, welches zu einem Haftungsausschluss nach § 106 III 3. Fall SGB VII führe (OLG Karlsruhe a. a. O. Seite 376).

3. Da schon die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses gemäß § 106 III 3. Fall SGB VII nicht festgestellt werden können, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob ein Haftungsausschluss nur dem Bekl. zu 1. zugute käme, oder auch der S Eisen-Metallverwertung GmbH als Halterin des vom Bekl. zu 1. geführten Lkws und damit im Ergebnis auch der Bekl. zu 2. als deren Haftpflichtversicherer (für eine Haftungsbefreiung auch des Drittunternehmers: OLG Karlsruhe, r + s 1999, 373 f.; OLG Saarbrücken, r + s 1999, 374; Jahnke, NJW 2000, 265; gegen eine Haftungsbefreiung des Drittunternehmers wenden sich unter Hinweis auf den Wortlaut des § 106 III SGB VII: OLG Karlsruhe, r + s 1999, 275, 276 mit zustimmender Anm. Lemcke, r + s 1999, 276, 377; Kater-Leube, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII § 106 Rdnr. 16).

4. Ein Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nach Auffassung des Senats nicht, nachdem der BGH in den zitierten Entscheidungen (NJW 2001, 443, 444 = NZV 2002, 32 und MDR 2001, 570, 571) den Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne des § 106 III 3. Fall SGB VII einer Klärung zugeführt hat und der Senat von der dortigen Auslegung nicht abweicht.

#### **Fundstelle**

NZV 2002, 33-34

KGR Berlin 2002, 21-22

VersR 2002, 573-574